

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege
Und Konsumentenschutz
VI/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Medizinprodukte, Apo-
theken, Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)
zH Mag. Anna Fleischmann

Rechtsabteilung
Mag. Alexander Koprivnikar
wettbewerb@bwb.gv.at
+43 1 245 08-302
Fax +43 1 587 42 00
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

GZ: 2023-0.783.244
(Diese Geschäftszahl bitte immer anführen!)

Per E-Mail

anna.fleischmann@gesundheitsministerium.gv.at

Wien, 10.11.2023

**Betreff: 2023-0.758.048; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Apothekengesetz, das Apotheker-
kammergesetz 2001 und das Gehaltsskassengesetz 2002 geändert werden; Stellungnahme der BWB**

Sehr geehrte Frau Mag, Fleischmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) nimmt hiermit Stellung zum obengenannten Entwurf:

Vorausgeschickt sei, dass sich die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) seit 2017 im Rahmen einer Branchenuntersuchung mit dem österreichischen Gesundheitsmarkt intensiv beschäftigt und in diesem Kontext bereits drei Teilberichte zu den Aspekten „Der Markt für öffentliche Apotheken“, „Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum“ und „Arzneimittelversorgung aus wettbewerblicher Sicht“ veröffentlicht hat (<https://www.bwb.gv.at/news/news-2019/detail/branchenuntersuchung-zum-themengebiet-gesundheit-uebersicht>).

Ziel dieser Untersuchungen war es, (strukturelle) Wettbewerbsprobleme zu identifizieren und - unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an Märkte für Gesundheitsdienstleistungen sowie der öffentlichen Interessen - mögliche Korrekturmaßnahmen aufzuzeigen. Wettbewerb erhöht generell die Innovationskraft in den Märkten und verbessert die Marktbedingungen für Unternehmen, wovon die Konsumentinnen und Konsumenten durch bessere Angebote oder Preise profitieren.

In diesem Zusammenhang enthielten insb der erste und zweite Teilbericht der Untersuchung Empfehlungen für gesetzgeberische Maßnahmen, welche auf einer Verbesserung des Angebotes sowie eine Erhöhung der Versorgungssicherheit gerichtet waren.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die BWB all jene Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes, die zur Umsetzung dieser Ziele im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten beitragen. Hervorgehoben seien die Ausweitung der Öffnungszeiten (§ 8 ApothekenG), die Regelungen zu Filialapotheken und dislozierten Abgabestellen (§ 8b bzw § 24 ApothekenG) sowie die Durchführung von Gesundheitstests in Apotheken (§ 5 ApothekenG).

Hingewiesen werden soll aber auch auf die zT weitergehenden im Entwurf nicht berücksichtigten Empfehlungen der BWB im Rahmen der Branchenuntersuchung „Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum“ betreffend Hausapotheken. Dies betrifft insbesondere die ersatzlose Streichung der Mindestentfernungen in § 29 ApothekenG hinsichtlich der Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in Gemeinden ohne öffentliche Apotheken, die Streichung der Sonderregelung bezüglich der Mindestentfernung für ärztliche Hausapotheken zu öffentlichen Apotheken gemäß § 28 Abs 3 ApothekenG in Gemeinden mit nur einer kassenärztlichen Vertragsstelle und einer vorliegenden Konzession für eine öffentliche Apotheke sowie die Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten des ländlichen Raums bei der Bedarfsprüfung iSd § 10 ApothekenG.

Die BWB ersucht um entsprechende Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und steht für Rückfragen und Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Generaldirektorin

Dr. Natalie Harsdorf-Borsch